

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 291/96

BESCHLUSS

vom

25. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 25. September 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts Hamburg, 7. Zivilsenat, vom
19. November 1996 wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ob der Verkäufer, wenn der Konkursverwalter des Käufers
sich für die Nichterfüllung des Kaufvertrages entschieden hat
(§ 17 KO), seinen Schaden konkret oder abstrakt berechnen
darf, ist nicht entscheidungserheblich. Die von dem Konkurs-
verwalter erhobene Auskunftsklage ist unbegründet, weil er
- soweit er sich nur gegen den zur Tabelle angemeldeten Scha-

- 3 -

densersatzanspruch verteidigen will – auf die Auskunft nicht angewiesen ist; soweit die Auskunft dazu dienen soll, einen von dem Verkäufer bei einem Deckungsverkauf erzielten Überschuß zur Masse zu ziehen, besteht kein Auskunftsanspruch, weil der Überschuß allein dem Verkäufer gebührt. Die gesamte Forderung aus dem Deckungsverkauf – einschließlich eines etwaigen Überschusses – ist nur das rechtsgeschäftliche Surrogat des ausgesonderten Gegenstandes. Sie gehört so wenig wie dieser zur Masse. Insofern unterscheidet sich die Aussonderung von der Absonderung. Davon abgesehen wird der aus einem Deckungsverkauf erlangte, den Verkehrswert der Kaufsache übersteigende Mehrerlös nicht einmal auf den Nichterfüllungsschaden angerechnet (vgl. BGH, Urt. v. 6. Juni 1997 – V ZR 115/96, ZIP 1997, 1378, 1379).

Brandes

Stodolkowitz

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)